

KATHOLISCHE UNIVERSITÄT PÉTER PÁZMÁNY
POSTGRADUALES INSTITUT FÜR KANONENRECHT

Begriff, Rechtsregelung und Rechtsschutz
der Diskretion des Beichtvaters
und der Geheimhaltung der Beichte

László Háda

— Thesen der Dissertation —

Themenleiter: Dr. Géza Kuminetz

BUDAPEST
2012

1. Einführung

Das Ziel unserer Dissertation ist die Bestimmung der diskretionalen Aufgaben der heiligen Beichte, was wir durch das Wesen der Diskretion beleuchten und dann bezüglich der heiligen Beichte erörtern möchten. In unserer Arbeit begründen wir dadurch die Daseinsberechtigung der heiligen Beichte, dass durch die Anerkennung der Religiösität als eine der Äusserungsformen von der neben dem natürlichen menschlichen Gefühl auch vom weltlichen Recht geschützt wird, sowohl auf der internationalen Rechtsregelungsebene als auch auf der von unserem Land.

Nachdem wir die heilige Beichte als einen zu schützenden Wert betrachtet haben, weisen wir auf die Unersetzlichkeit der heiligen Beichte hin, weil ihr eigenartiger Ursprung und ihre eigenartige Gnadenwirkung unvergleichbar ist.

Zur heiligen Beichte ist eine Beichtvollmacht erforderlich, wozu wir die theologische Annäherung der heiligen Beichte vertiefen, aufdeckend die Eigenartigkeiten des lateinischen und östlichen Rechtes hinsichtlich der Fakultät des Beichtvaters, danach stellen wir den Kreis der Erteiler der Gerichtsbarkeit vor.

Die Anwendung der Diskretion des Beichtvaters verkörpert sich im beichthörenden Priester, der die Gesetze und Hinweise sich selbst auslegt und anwendet, im Dienste des Heils der Seelen sowie unter Berücksichtigung der Eigenartigkeiten des Pönitenten.

Eine andere heikle Frage, die wir innerhalb des Themenkreises der Diskretion untersuchen möchten, ist die Erörterung des Themenkreises der Geheimhaltung. Wie regelt das weltliche und wie das kirchliche Recht die Geheimhaltungsdisziplin? Ob es irgendwo einen gemeinsamen Inhalt zwischen den zwei Rechtsordnungen gibt? Im fünften Kapitel unserer Dissertation sammeln wir die Geheimhaltungen und die mit der Geheimhaltung verbundenen geltenden ungarischen weltlichen Gesetze sowie die im Kirchlichen Gesetzbuch auffindbaren Anordnungen, dann systematisieren und verbinden wir die Beziehungen der Rechtsordnung aufgrund dieser Aufzählung.

Von diesen Anordnungen prägt sich für uns das Wesen, die inhaltliche Annäherung beziehungsweise der Schutz des Beichtgeheimnisses sowohl in der zivilen als auch in der kirchlichen Rechtsordnung aus.

Unseres Erachtens ist die Diskretion auch darum ein treffender Ausdruck bezüglich der heiligen Beichte, weil ihr Inhalt die rechtlichen Rahmen überschreitet. Von der Seite des

Beichtvaters ist es nämlich nicht genügend, die kirchlichen Rechtsregeln wortwörtlich einzuhalten (sei es auch wegen des Angstes vor der Sanktion), sondern darüber hinaus ist er verpflichtet, das ihm anvertraute Geheimnis auch wegen der moralischen Wertordnung und des Anstandes zu halten, damit er das Recht des Pönitenten beziehungsweise das reservierte Wesen seiner Intimsphäre schützt. Das bedeutet nicht bloss das Behalten der Geheimhaltung in Worten sondern auch das Vermeiden der Aufdeckung des Geheimnisses durch irgendein hinweisendes Verhalten, damit das Gott betreffende Geheimnis des Pönitenten nicht verletzt wird. Die Diskretion des Beichtvaters will das zum Forum von Gott und des Menschen gehörende Geheimnis und das Recht der Person zur Intimsphäre vollkommen schützen, damit man frei von allen Ärgernissen sein kann.

2. Die Methode der Annäherung des Themas

In unserer Dissertation haben wir erzielt, neben dem kanonischen Recht die mit unserem Thema verbundenen Teile der traditionellen Morallehre und der Pastoraltheologie auseinanderzusetzen sowie das mit unserem Thema verbundene Rechtsmaterial der zivilen Rechtsordnung zu verarbeiten. Neben der Erörterung haben wir auch von der Methode der Nebeneinanderstellung und Systematisierung Gebrauch gemacht, wobei wir die ungarischen zivilen und kirchlichen Gesetze auf einer bestimmten Stufe in Parallele gestellt haben.

3. Die gestellten Fragen

3.1. Die Annäherung des Wesens der Diskretion

3.2. Die heilige Beichte als Begründung des zu schützenden Wertes

3.3. Der rechtliche Schutz des Geheimnisses der heiligen Beichte im ungarischen zivilen und kirchlichen Recht

3.4. Der moralische und anständige Schutz des Geheimnisses der heiligen Beichte

4. Die möglichen Antworten auf die gestellten Fragen

4.1. Die Annäherung des Wesens der Diskretion

Wenn wir also die Frage stellen, warum es so treffend ist, bezüglich der heiligen Beichte den Begriff der Diskretion zu verwenden, können wir die Antwort gerade darin finden, dass sie uns nicht bloss einen rechtlichen Aspekt sondern auch einen moralischen und anständigen Inhalt bekannt macht, der nicht einfach die Rechtsregelung der heiligen Beichte enthält sondern deren ganze Dimension aufdeckt.

Der Begriff der Diskretion ist sowohl in der staatlichen Rechtsordnung als auch im Kirchlichen Gesetzbuch zu finden, inhaltlich nahezu in gleichem Sinn. Sie vereint in sich die Ordnung der staatlichen und kirchlichen Rechtsanwendung und Geheimhaltung auf eine besondere Weise. Die Rechtsanwendung nämlich, die dem Richter die Freiheit gibt, ein bestimmtes Gesetz für einen bestimmten Fall nach dem Buchstaben und dem Geist des Rechtes anzuwenden und den Kreis der Geheimhaltung, in dem der Richter diese Rechtsausübung praktiziert, damit die Rechte des Verurteilenden möglicherweise nicht verletzt werden.

4.2. Die heilige Beichte als Begründung des zu schützenden Wertes

Eine der brennendsten Fragen der menschlichen Existenz ist das Erfahren der Sünde und des Bösen, das das Glück des Menschen vergiftet. Nicht einmal die Psychologie kann die Existenz des Schuldbewusstseins verleugnen, und nicht einmal der moderne Mensch ist fähig, es aus seinem Leben vollkommen zu löschen. Obwohl das oft absichtliche Lärmemachen und die zu schnell gewordene Welt das quälende Bewusstsein anscheinend mildern, sind sie doch keine Lösung. Die unterschiedlichen Therapien der Psychologie können den Schmerz ähnlicherweise lindern, sie sind jedoch nicht fähig, dessen Grund aufzuheben.

Die Anschauungsweise des Christentums legt die Sünde nicht nur als immanenten Begriff aus. Der Mensch, der die Welt und in ihr sich selbst als Gottes Geschöpf bekennt, glaubt auch fest daran, dass ihn Gott nicht bloss geschaffen hatte sondern ihn auch mit Gesetzmässigkeiten versah, damit sein Leben lebenswerter werden kann. Dieses Gesetz lebt irgendwie im

Herzen von jedem Menschen wie ein Naturgesetz, aber es will zur gleichen Zeit neben der Offenbarung und der christlichen Gesinnung für uns, Christen auch einen sicheren Weg zum ewigen Leben gewähren. Das menschliche Bewusstsein erkennt in dieser Lehre die Authentizität, mit seinem freien Willen sehnt er sich auch danach, diesen Weg zu gehen, trotzdem gerät er in seinem Leben auf dem rechten Weg oft ins Wanken, ab und zu biegt er sich sogar auch in die falsche Richtung. Als er seine Tat vorfindet, wird er sich der Geringfügigkeit seines Daseins sowie seines Ausgeliefertseins bewusst, was in ihm die Gesinnung der Reue aufweckt wie im verlorenen Sohn, der sich in die Sicherheit des väterlichen Heimes zurücksehnt. Der Löser der verletzten göttlichen Ordnung kann also kein anderer sein, als derjenige, der über der Ordnung steht und der berechtigt ist, die Ordnung wiederherzustellen, und das wird kein anderer sein, als Gott selbst.

Der sich unter die Menschen in seinem Sohn herunterbeugende Gott antwortet so auf die durch die Sünde verwundete menschliche Existenz, dass Jesus am Kreuz für uns alle stirbt, um Gott mit sich selbst zu versöhnen. Jesus hat uns all das bekannt gemacht, was zu unserem Heil notwendig und genügend ist, und diese Offenbarung hat er seinen Aposteln das heisst der Kirche anvertraut, damit sie durch die Autorität des Papstes nicht einmal die Pforten der Hölle überwältigen können. Jesus hat die Schlüssel des Himmelreichs der Autorität von Petrus anvertraut, aus der jede lossprechende Macht kommt, und er bevollmächtigt auch seine anderen Apostel, die Sünden der anderen zu vergeben. In der Kirche ist diese Macht lebendig, die die Apostel ihren Nachfolgern den Bischöfen, und die Bischöfe ihren Priestern beim Handauflegen der Weihe der Nachwelt hinterlassen haben, zur gleichen Zeit mit der Garantie des Heiligen Geistes, durch den Gott seiner Kirche in der Welt auch heute Leben gibt.

Von der Macht der Schlüssel macht die Kirche auch heute Gebrauch, das Sakrament der heiligen Beichte gibt den Gläubigen auch heute Leben, aber wie jede Gemeinschaft, auch die Kirche garantiert die Gültigkeit, Glaubwürdigkeit und Fruchtbarkeit der Spendung und Lehre der Sakramente.

4.3. Der rechtliche Schutz des Geheimnisses der heiligen Beichte im ungarischen zivilen und kirchlichen Recht

Das Respektieren des Beichtgeheimnisses beruht im ungarischen Zivilrecht vor allem auf dem auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO festgelegten Recht zum Privatleben beziehungsweise zur Gewissens- und Religionsfreiheit. Da die von der heili-

gen Beichte erworbenen heimlichen Informationen im Allgemeinen in den einzelnen Zivil- und Strafprozessen einen massgebenden Wert haben, wird der Beichtvater in den Gesetzen über diese Verfahren unter Berücksichtigung der oben erwähnten allgemeinen europäischen Prinzipien wie eine zum Verhör nicht verpflichtbare Person registriert.

In Ungarn wird im Gesetz XIX des Jahres 1998 über das jetzige Strafverfahren die Tatsache der Geheimhaltung des Seelsorgers extra erwähnt: „ § 81. (1) Nicht vernommen werden darf als Zeuge a) der Seelsorger beziehungsweise die kirchliche Person bezüglich dessen, wozu er von seiner Berufung her eine Pflicht zur Geheimhaltung hat“.¹ Die mit dem Gesetz verbundene Erklärung des Ministers erwähnt zur Begründung des Gesetzes ausgesprochen das Beichtgeheimnis als Beispiel. Das abgefasste Gesetz ist jedoch unserer Meinung nach umfassender als das Beichtgeheimnis selbst.

Nicht einmal das Gesetz III des Jahres 1952 über die Zivilprozessordnung enthält im Vergleich zum Strafverfahren mehr Material. Nach dem Punkt c. des Absatzes (1) des Gesetzes 170 § kann die Zeugenaussage verweigern „der Rechtsanwalt, der Arzt und andere Personen, die von ihrer Berufung her zur Geheimhaltung verpflichtet sind, wenn sie durch ihre Zeugenaussage die Pflicht zur Geheimhaltung verletzen würden, ausgenommen, wenn der Betroffene sie von dieser Verbindlichkeit entbunden hat“.² Obwohl das Gesetz, wie wir sehen, den Seelsorger nicht beim Namen nennt, kann man sich infolge des Inhaltskreises auch auf diesen Gesetzabsatz berufen, wenn der Beichtvater um die Enthüllung des Beichtgeheimnisses gebeten würde.

An dritter Stelle erwähnen wir das gegenwärtig gültige Gewissensgesetz, in dem der Begriff des Geheimnisses des Seelsorgers schon ausgesprochen erwähnt ist. „Die kirchliche Person ist nicht verpflichtet, die im Laufe seines Dienstes beim Glaubensleben ihm zur Kenntnis gelangenen, Persönlichkeitsrechte betreffenden Informationen der staatlichen Behörde zur Kenntnis zu bringen“.³ Dieses Gesetz, das am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist, ermöglicht das Schweigen für den Beichtvater nicht nur bezüglich der einzelnen Verfahren sondern ganz im Allgemeinen und für eine viel umfangreichere Informationsmenge als das Beichtgeheimnis. Das Gesetz formuliert auf diese Weise aller Wahrscheinlichkeit nach wegen der Anerkennung der Freiheit der Kirchen, weil die Kirchen im Laufe ihrer gemeinschaftsgestaltenden Aufgaben und durch ihren Umgang mit den Menschen auch unvermeidlich in den Besitz von

¹ Das Gesetz XIX des Jahres 1998 über das Strafverfahren § 81 (1) Absatz a.

² Das Gesetz III des Jahres 1952 § 170. Absatz (1) c. über die Zivilprozessordnung

³ Das Gesetz CCVI des Jahres 2011 § 13. Absatz (3) über das Recht zur Gewissens- und Religionsfreiheit sowie über die Rechtsstellung der Kirchen, der religiösen Konfessionen und der religiösen Gemeinschaften

solchen Geheimnissen gelangen, deren Durchsickernlassen für die einzelnen Personen ausgesprochen nachteilig sein kann.

Ein wichtiger Faktor der Diskretionalität des Beichtvaters ist der von der Kirche gesicherte Rechtsschutz, durch den ermöglicht wird, dass vom Sakrament der heiligen Beichte sowohl der Beichtvater als auch der Gläubige bei Geheimhaltung Gebrauch machen können. Dieser Rechtsbereich garantiert, dass das Recht zum Privatleben der beichtenden Person nicht verletzt wird, in das bei der Spendung des Sakramentes eine dritte Person, der Beichtvater Einblick gewinnen kann.

Das Respektieren und der Rechtsschutz des Beichtgeheimnisses von der Seite der Kirche sind nicht nur mit Rücksicht auf die Interessen des Pönitenten entstanden, sondern sie dienen auch dem Wohl des Sakramentes, damit sich die Menschen an einen Beichtvater vertrauensvoll wenden können, um ihre Sünden in die Hände Gottes zu legen, und nicht in die Hände einer dritten Partei (Beichtvater), der das missbrauchen würde. Mit Rücksicht auf die Beichtväter verwendet das Kirchenrecht den auch im früheren Gesetzbuch des Jahres 1917 angewandten Terminus *sigillum sacramentale*, der auf diese Weise im Vergleich zum früheren Gesetzbuch einen rechtsinhaltlichen Rückgang erfährt, denn früher gehörte jeder, der bei der Beichte eine Information eingeholt hatte, unter diesen Terminus. Zur Zeit fällt eine dritte Person, die aus der heiligen Beichte zu Kenntnissen gelangen ist, unter eine natürliche Pflicht zur Geheimhaltung (*secretum*).

Einer der geschütztesten Werte sowohl des östlichen kirchlichen Rechtes als auch des lateinischen kirchlichen Rechtes ist die Bewahrung des Beichtgeheimnisses.⁴ Die kirchenrechtlichen Gesetze verbieten den Missbrauch von jeder Information aus der heiligen Beichte sowie die Anwendung des Beichtvaters in ein äusseres Forum. Das fördern die Bestimmungen, in denen es sich nicht empfiehlt, dass die Oberen ihren Untergeordneten regelmässig die Beichte entgegennehmen.⁵ Oder die Anordnungen, durch die der Beichtvater im kirchlichen Verfahrensrecht als belastender Zeuge nicht vernommen werden darf.⁶

Der Beichtvater kann sich selbst gegenüber natürlich kein Geheimhalter sein, es steht ihm frei, vom Gehörten aus der heiligen Beichte zu meditieren, sich über die Lösung von Problemen nachzudenken, oder er kann gegebenenfalls auch um Hilfe bitten, nötigenfalls einen entsprechend bewanderten Beichtvater oder Fachmann, nicht aufdeckend jedoch, um wen es

⁴ Vgl. CCEO Can. 733 § 1 und CIC Can. 983 § 1

⁵ Vgl. CCEO Can. 734 § 2. und CIC Can. 984 § 2.; CCEO Can. 734. § 3. und CIC Can. 985, CIC Can. 630 § 4-5.; CCEO Can. 339 § 3. und CIC Can. 240. § 2. CIC Can. 630 §1-2.

⁶ Vgl. CIC Can. 1550 § 2.

sich handelt. Der Beichtvater kann auch für seine Pönitenten beten, damit sie sich bekehren und genug Kraft zu ihren seelischen Kämpfen haben...

Der Aufdecker des Beichtgeheimnisses kann der Pönitente selbst sein, der seinen Beichtvater ganz frei und freiwillig bitten kann, das Geheimnis zu enthüllen,⁷ das Wohl des Sakramentes erfordert vom Beichtvater jedoch auch in solchem Fall grosse Umsicht, das kann ja das Vertrauen dem Sakrament gegenüber auch in anderen erschüttern. Andererseits darf man sich darüber vor zivilen Behörden überhaupt nicht äussern.⁸

4.4. Der moralische und anständige Schutz des Geheimnisses der heiligen Beichte

Die Diskretion des Beichtvaters kann also ihre völlige Wirksamkeit in der auf Rechtsgrundlage beruhenden Rechtsanwendung, im Recht des angemessenen wirksamen Milieus und des Schutzes vom Sakrament erreichen, wobei die sich gut vorbereiteten Beichtväter der Wiederherstellung des Friedens der sich nach Versöhnung sehnenenden Gläubigen mit Gott durch die Gnade der Lossprechung unter Mitwirkung des Heiligen Geistes dienen. All diese Diskretion wird sich am meisten in der moralischen und anständigen Annäherung der Kirche voll entfalten, damit die in der heiligen Beichte erworbenen Kenntnisse vor Unbefugten mit Umsicht geschützt werden können, damit das tatsächlich ein persönliches Geheimnis zwischen Gott und dem Menschen bleiben kann.

Der Themenkreis der Geheimhaltung kann mit dem achten Gebot in Verbindung gebracht werden, das dem Schutz der Wahrhaftigkeit und der Ehre dienen will. Die moralische Begründung der Geheimnisse wird neben dem Recht des Menschen zum Privatleben durch den Schutz des guten Rufes gesichert, der zur gleichen Zeit auch den Interessen des Gemeinwohls dient.

Géza Kuminetz zählt zur Anstandslehre des Beichthörens die folgenden Fragen: „1) Die Zeit und der Ort des Beichthörens. 2) Auf welche Weise soll der Beichtvater seine Pönitenten empfangen? 3) Auf welche Weise soll er sich während des Beichthörens verhalten? 4) Das Zur-Verfügung –Stehen der Beichtväter. 5) Das Beichthören von Priestern und Mönchen.“⁹

⁷ Vgl. CSÁSZÁR, J., *Gyóntatók zsebkönyve* [Taschenbuch für Beichtväter], Budapest 1944, 117.

⁸ ERDŐ, P., - SCHANDA, B., *Egyház és vallás a mai magyar jogban, A főbb jogszabályok szövegeivel, nemzetközi bibliográfiával* [Kirche und Religion im ungarischen Recht von heute. Die wichtigsten Rechtsregeln mit ihren Texten und mit einer internationalen Bibliographie], Budapest 1993, 48.

⁹ Vgl. KUMINETZ, G., *A kiengesztelődés szentségei* [Die Sakramente der Versöhnung], Budapest 2008, 247.